

Satzung



Fußball – Handball – Karate – Kendo – Tischtennis – Turnen

des TSV 1894 Bäumenheim e.V.

Bahnhofstr. 14 – 86663 Asbach-Bäumenheim

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Vereinsfarben und Vereinssymbol
§ 3	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
§ 4	Vereinstätigkeit
§ 5	Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 6	Vereinsorgane
§ 7	Mitglieder und Mitgliedschaft
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9	Ehrungen
§ 10	Beiträge
§ 11	Vorstand
§ 12	Geschäftsverteilungsplan
§ 13	Abteilungsgremium
§ 14	Ältestenrat
§ 15	Mitgliederversammlung
§ 16	Abteilungen
§ 17	Abteilungsversammlung
§ 18	Revision
§ 19	Haftung
§ 20	Veröffentlichungen
§ 21	Datenschutz
§ 22	Auflösung des Vereines
§ 23	Sprachregelung
§ 24	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1894 Bäumenheim e. V. Kurzform:
TSV 1894 Bäumenheim e.V.

Er wird in der Satzung kurz als Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. VR 50262 eingetragen.

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle. Vereinspost und sonstige, dem Rechtsverkehr dienenden Willenserklärungen sind in der Regel dorthin zu richten. Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern gilt ausschließlich diese Geschäftsadresse. Bei Wegfall der Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden maßgeblich. Die Adresse wird den Mitgliedern bei Aufnahme mitgeteilt.

Änderungen sind gemäß den Veröffentlichungsregelungen für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) sowie den für die Vereinstätigkeiten erforderlichen und dem Verband angeschlossenen Sportfachverbänden.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband sowie den für die Vereinstätigkeiten erforderlichen und dem Verband angeschlossenen Sportfachverbänden vermittelt.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinssymbol

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Das Vereinssymbol ist in Form eines Schildes in den Vereinsfarben schwarz und weiß gestaltet und schräg von links unten nach rechts oben mit den Buchstaben TSV im oberen linken Bereich sowie mit den Beschriftungen „Bäumenheim“ und „1894“ darunter versehen.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie dem angegliederten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereines verwendet werden.
- (4) Der Verein verhindert oder beseitigt Benachteiligungen seiner Mitglieder aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität und ist frei von politischen Bestrebungen.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der Ausübung und im Betreiben des Sports, insbesondere der im BLSV anerkannten Sportarten.
- (2) Der Verein unterhält Abteilungen für folgende Sportarten:
 - 1) Fußball
 - 2) Handball
 - 3) Karate
 - 4) Kendo
 - 5) Tischtennis
 - 6) Turnen

Die Einrichtung weiterer Abteilungen bleibt vorbehalten.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (3) Die Übertragung von Aufgabenbereichen oder Einzelaufgaben gemäß des Geschäftsverteilungsplans (§ 12) an Nichtmitglieder erfolgt vereinsunterstützend. Unmittelbare Einzelbeauftragungen sind nur ausnahmsweise und in dringenden Angelegenheiten zulässig. Der Personenkreis von Nichtmitgliedern umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.
- (4) Vereinsämter können auch in Mehrfachfunktion ausgeübt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Abteilungsgremium
- 3) Mitgliederversammlung
- 4) Revision

§ 7 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören aktive und passive Vereinsmitglieder.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die einer bestehenden Abteilung zuzuordnen sind.

Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben.

Sie haben gleichzeitig die aus den Satzungen und die sich aus dem Zweck des Vereines ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Kinder

Kinder sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche

Jugendliche sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Umstellung auf eine Erwachsenenmitgliedschaft erfolgt automatisch auf den der Volljährigkeit folgenden 1. Januar.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die den Verein ausschließlich finanziell unterstützen, aber keiner Abteilung zuzuordnen sind.

(2) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes (§ 11) und des Abteilungsgremiums (§ 13) durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Vereinsmitglieder.

(3) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(4) Wird der Aufnahmeantrag vom Verein abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand (§ 11) und das Abteilungsgremium (§ 13).

Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) haben Mitglieder ein aktives und passives Wahlrecht.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch freiwilligen Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss
- 4) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person

(2) Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt kann grundsätzlich nur durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an die bekanntgegebene Geschäftsadresse (§ 1) und mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

In Sonderfällen (z. B. persönliche Gründe) kann eine Kündigung zum Ende des aktuellen Monats erfolgen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen. Ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

Im Falle des § 10 Abs. 2 steht dem Mitglied mit Inkrafttreten der geänderten Beitragsordnung ein außerordentliches Kündigungsrecht für das laufende Geschäftsjahr zu.

Die schriftliche Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Verbandsbestimmungen über die Sperrfristen bei einem Vereinswechsel bleiben davon unberührt.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden des Austritts auf Verlangen des Vorstandes (§ 11) über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und schriftliche Unterlagen sofort dem Vorstand auszuhändigen.

(3) Tod

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort, die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- 1) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung
- 2) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 3) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- 4) wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist
- 5) In leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden in erster Linie der Vorstand (§ 11) und das Abteilungsgremium (§ 13), ebenso über die Beitragsrückerstattung. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses – ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheiden der Vorstand (§11) und das Abteilungsgremium (§13).

Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Ehrungen

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

Die silberne Vereinsehrennadel erhalten Mitglieder, die mind. 25 Jahre dem Verein angehören.

Die goldene Vereinsehrennadel erhalten Mitglieder, die mind. 40 Jahre dem Verein angehören.

Ehrungen zur Vereinszugehörigkeit darüber hinaus werden durch den Bayerischen Landessportverband und/oder durch die angeschlossenen Sportfachverbände vorgenommen.

Als Eintrittsdatum gilt der erste Vereinseintritt – unabhängig vom Eintrittsalter. Bei Unterbrechungen unter 1 Jahr entscheidet der Vorstand (§ 11) über die Zeit der Vereinszugehörigkeit.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) im Voraus zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden in einer Beitragsordnung vorgegeben und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Änderungen der Beitragsordnung sind grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Wege der Einzugsermächtigung durch den Verein von einem durch das jeweilige Mitglied zu benennendem Bankkonto zu bezahlen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (Grund des Einzuges) eingezogen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges erfolgt eine Mahnung mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen und der Hinweis, dass bei Nichtzahlung die unverzügliche Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt.

- (3) Die einzelnen Abteilungen können darüber hinaus eigene Abteilungsbeiträge festlegen. Die Einrichtung derartiger Beiträge bzw. deren Veränderungen kann nur durch das Abteilungsgremium (§ 13) beschlossen werden.

Die jeweiligen Abteilungsbeiträge werden mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen. Sie sind vorab bekannt zu geben.

- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand (§ 11).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; beide vertreten den Verein gemeinsam.

Gibt es nur einen Vorsitzenden, vertritt dieser den Verein allein.

- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften jeglicher Art bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € netto einzelberechtigt sind und dass Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € netto nur nach vorheriger Zustimmung durch das Abteilungsgremium (§ 13 ff) getätigt werden dürfen.
- (3) Das Abteilungsgremium kann dem Vorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte in widerruflicher Weise übertragen. Das Gleiche gilt für die Übertragung von Berechtigungen durch den Vorstand an Zuständige (§ 12 Abs. 4). Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl/Bestimmung, im Amt.

Die Vorsitzenden können ihr Amt jederzeit niederlegen.

Sollten beide Vorsitzende zurücktreten, darf der Rücktritt eines Vorsitzenden nicht zur „Unzeit“ erfolgen (§ 671 BGB Abs. 2). Durch den Rücktritt darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

Wird ein Vorsitzender, der den Verein allein vertritt, bei einer Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben und es wird nicht gleichzeitig ein neuer Vorstand gemäß dieser Satzung gewählt, ist über das Amtsgericht unverzüglich ein Notvorstand zu bestellen.

Werden bei einer Neuwahl der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung kein(e) Nachfolger gefunden, hat der bis zur Wahl im Amt befindliche Vorstand die Ämter für längstens 3 Monate kommissarisch weiter zu führen.

Ist dann immer noch kein Vorstand gewählt worden, ist über das Amtsgericht Augsburg unverzüglich ein Notvorstand zu bestellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vorstand nach § 11 (1) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan wird durch den Vorstand und dem Abteilungsgremium erstellt und regelt die Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Vereins.

Der Geschäftsverteilungsplan ist in folgende Bereiche untergliedert:

- 1) Aufgabenbereiche
- 2) Einzelaufgaben
- 3) Zuständigkeiten

Der Geschäftsverteilungsplan ist bei der Ersterstellung und dann bei jeder Änderung der Mitgliederversammlung vorzustellen.
Einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

- (2) Aufgabenbereiche

Der Geschäftsverteilungsplan enthält folgende Aufgabenbereiche:

- 1) Vereinsleitung
- 2) Abteilungsleitung
- 3) Rechnungs- und Finanzwesen
- 4) Organisation und Mitgliederverwaltung
- 5) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- 6) Jugendarbeit im Verein

(3) Einzelaufgaben

Einzelaufgaben, die sich aus den in Punkt 2 dargestellten Aufgabenbereichen ergeben, richten sich nach den satzungsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die der Verein im Rahmen des Vereinszweckes gem. § 3 dieser Satzung zu erfüllen hat.

Die Einzelaufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan aufzulisten und bei Bedarf anzupassen.

(4) Zuständigkeiten

Für jeden Aufgabenbereich ist eine gewählte bzw. fachkundige Person verantwortlich, die grundsätzlich Mitglied des Vereines ist.

Sollte für einen Aufgabenbereich aus Punkt 2 (3 bis 6) kein fachkundiges Vereinsmitglied zur Verfügung stehen, kann durch den Vorstand der einzelne Aufgabenbereich auch einem Nichtmitglied übertragen werden.

§ 13 Abteilungsgremium

(1) Dem Abteilungsgremium gehören die gewählten Abteilungsleiter und bei deren Verhinderung die stellvertretenden Abteilungsleiter an.

(2) Das Abteilungsgremium hat die Aufgabe, die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung nach innen sicher zu stellen.

(3) Das Abteilungsgremium hat in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

(4) Das Abteilungsgremium wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden des Vereins (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Ältestenrat (§ 14) und Zuständige (§ 12 Punkt 4) gemäß des Geschäftsverteilungsplans können in beratender Funktion mit eingeladen werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.

(5) Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende, der die Versammlung einberufen hat. Er hat bei der Versammlung ein Stimmrecht.

(6) In den Sitzungen ist ein Bericht des Vorsitzenden des Vereins zum aktuellen Stand des Vereinsgeschehens abzugeben.

(7) Die Abteilungen sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Versammlung einberufen hat.
- (9) Es beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Abteilungen (Abteilungsbeiträge). Die Abteilungsbeiträge sind in der Beitragsordnung festzusetzen und folgen somit den Regelungen zum Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
- (10) Es berät über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan und stimmt diesem zu. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn Belange zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Sportbetriebes nicht ausreichend berücksichtigt werden. Sollte zu Beginn des Geschäftsjahres noch kein Haushalt vorliegen bzw. ein vorgelegter Haushaltsplan nicht genehmigt werden, gelten die Planzahlen des Vorjahres.
- (11) Es beschließt die Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
- (12) Über die Sitzung des Abteilungsgremiums ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die dem Verein seit mehr als 10 Jahren angehören und besondere Erfahrungen vorweisen.

Eine Erweiterung des Personenkreises ist durch Festlegung auf der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorstand und das Abteilungsgremium in Grundsatzfragen.
- (3) Mitglieder des Ältestenrats werden bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit benannt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - 2) Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 50 000.- €.
 - 3) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der 2 Rechnungsprüfer
 - 4) Benennung des Ältestenrats
 - 5) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden
 - 6) Entgegennahme der Berichte einzelner Abteilungen
 - 7) Entlastungen auf Antrag
 - 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 9) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages (Beitragsordnung)

(2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Beendigung des Geschäftsjahres im darauffolgenden Halbjahr, somit spätestens bis 30.06. des Folgejahres statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mittels Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung sowie den örtlichen Vereinsschaukästen.

Die Mitgliederversammlung kann außer als Präsenzveranstaltung in Ausnahmefällen auch in virtueller Form oder im Umlaufverfahren stattfinden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und dies den Mitgliedern zumutbar ist .

(4) Stimmberechtigt sind sämtliche anwesende Vereinsmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vertretungserklärung ist unzulässig, sofern es sich nicht um die Vertretung einer juristischen Person handelt (§ 7)

(6) Die Tagesordnung der Versammlung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Verlesung des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung
- auf Wunsch der Versammlung
- 2) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 3) Berichte der Abteilungen
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der 2 Rechnungsprüfer sowie Benennung des Ältestenrats
- 7) Satzungsänderungen unter Angabe der betroffenen Paragraphen
- 8) Verschiedenes

Punkt 6) ist nur dann aufzunehmen, wenn Neuwahlen anstehen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(8) Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Versammlung ihnen mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Ausgenommen sind hier die Fälle der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Juristische Personen (§ 7) können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

- (10) Auf Antrag ist die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder nachzuprüfen.
- (11) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen für deren Annahme erforderlich.
- (12) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit der Versammlung beschlossen werden, ein entsprechender Antrag kann aus der Versammlung auch außerhalb der Tagesordnung gestellt werden. Liegen bei Wahlen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung vor, so hat die Wahl stets geheim zu erfolgen.

Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest.

- (13) Die Versammlung erteilt bzw. verweigert die Entlastung des Vorstandes.
- (14) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ausfertiger zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (15) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag mit genauer Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder vorliegt und die Zuständigkeit des Gremiums gegeben ist oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Abteilungsgremiums rechtlich unselbständige Untergliederungen (Abteilungen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet werden.

Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.

- (2) Die Abteilungsversammlungen sind satzungsgemäß durchzuführen (§ 17 dieser Satzung).
- (3) Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt die Vereinssatzung für die Abteilungen entsprechend.

- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Dies gilt auch für spätere Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen.
- (5) Abteilungsleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können aber vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.
- (6) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (7) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

§ 17 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf von den jeweiligen Abteilungsleitern innerhalb einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Abteilungsvorstandes
- (3) In den Abteilungsvorstand sind zumindest zu wählen:
 - 1 Abteilungsleiter
 - 1 stellvertretenden Abteilungsleiter

Die Abteilungen können weitere Personen durch die Abteilungsversammlung wählen. Hierüber bestimmt die jeweilige Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein entsprechender Antrag hierzu ist jedoch spätestens eine Woche vor der einberufenen Abteilungsversammlung zumindest von einem Abteilungsmitglied schriftlich an den Abteilungsleiter zu stellen.

- (4) Die zu wählenden Abteilungsleiter werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine kürzere Wahlperiode – mindestens jedoch 1 Jahr – kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden. Ein gewähltes Abteilungsvorstandsmitglied bleibt im Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode und darüber hinaus bis zur nächsten einzuberufenden Abteilungsversammlung.

Ein Abteilungsleiter kann jederzeit zurücktreten.

Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig innerhalb einer Wahlperiode aus oder es findet sich kein geeigneter Kandidat für diese Position (auch nach einer Wahlperiode), so nimmt der Vorstand die Geschäfte des Abteilungsleiters kommissarisch für max. 4 Wochen wahr. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung vom

Vorstand einzuberufen, auf der ein neuer Abteilungsleiter gewählt wird (bei vorzeitigem Ausscheiden für die Restzeit der Wahlperiode).

Wird auch jetzt noch kein Abteilungsleiter gewählt, entscheidet das Abteilungsgremium über die weitere Vorgehensweise.

- (5) Findet eine Abteilungsversammlung nicht spätestens innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach Ablauf der Wahlperiode statt, so hat der Vorstand des Vereins eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
- (6) An der Versammlung teilnehmende Vereinsvorsitzende haben in jeder Abteilungsversammlung Sitz und Stimmrecht.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Revision

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 19 Haftung

- (1) Die Haftung von Organmitgliedern, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht übersteigt (§ 31 a BGB), haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum sowie bei schuldhafter Schädigung des Vereinsvermögens ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Der Verein haftet für alle aus dem Sportbetrieb oder aus sonstigen Vereinsveranstaltungen entstehenden Unfälle und Sachschäden nur in den Fällen, in denen der Verein eine solche Haftung durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat.
- (4) Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung ausgeschlossen.
- (5) Der Verein hat eine Vereinshaftpflichtversicherung.

§ 20 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereines erfolgen insbesondere durch

- 1) Aushang im Vereinsschaukasten
- 2) Meldung in den vereinseigenen Abteilungspublikationen
- 3) Berichterstattung an die örtliche Presse
- 4) Angaben in der vereinseigenen Homepage
- 5) Sontige Veröffentlichungsplattformen der Gemeinde.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) u. a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern, Videos und Tondaten unter evtl. Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines erfolgt.

Diese Einwilligung gilt auch für die Bild-, Namens-, Video- und Tondatenweitergabe durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern, Namen, Videos und Tondaten keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.

Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Tondaten – soweit diese die persönlichen Belange des Mitgliedes betreffen - zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Verein anzeigen.

- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Soweit der Verein gesetzlich verpflichtet ist, wird der Verein von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Finanzgeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist gem. § 41 BGB eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in anderen Vereinsschriften/Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und/oder Männern ausgeübt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 29.11.2002.

Damit sind sämtliche früheren Satzungen des Vereins ungültig.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 29.04.2022



Harald Hämmerlein

2. Vorsitzender und Versammlungsleiter



Joachim Hill

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter
(nach Neuwahl des Vorstandes durch die MV)

Am 12.07.2022 wurde die Satzung in den §§ 8 Abs.4, 15 Abs. 3 und 15 Abs. 15 geändert. Alle anderen Satzungstexte sind unverändert.

Die Änderungen treten mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 12.07.2022



Joachim Hill

1. Vorsitzender

Am 09.05.2025 wurde die Satzung in den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs.1, 11 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 6 geändert. Alle anderen Satzungstexte sind unverändert.

Die Änderungen treten mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 09.05.2025



Joachim Hill

1. Vorsitzender